



## **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Nationalparkstadt Waldeck (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), des Elektromobilitätsgesetzes vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2018 (GVBl. I S. 716) hat die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck in ihrer Sitzung am 22.02.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Parkgebührenordnung ausgewiesenen Gebühren gelten auf Plätzen im Stadtgebiet Waldeck, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines zulässig ist. Die Begleichung der Parkgebühr ist auch über digitale Medien möglich.
- (2) Auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, gilt § 1 Abs. 1 entsprechend, sofern der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.
- (3) Der Parkraum ist für den Stellplatzbedarf eines Personenkraftwagens ohne Anhänger bemessen. Wird mehr als ein Platz in diesem Sinne in Anspruch genommen, summiert sich die Gebühr für die entsprechend benutzten Einzelplätze.
- (4) Bei den unter Abs. 1 und 2 festgelegten Plätzen handelt es sich um folgende Gebiete in den Stadtteilen Waldeck einschl. Waldeck-See und Nieder-Werbe (Scheid):
  - 1.1. Parkplatz „Seeblick“
  - 1.2. Parkplatz „Saure Delle“
  - 1.3. Parkplätze „Pfadäcker 1+2“
  - 1.4. Parkplatz „Strandbad“
  - 1.5. Parkstreifen „Klippenberg 1+2“
  - 1.6. Parkplätze „Klippenberg 3“ (DLRG und Imbiss)
  - 1.7. Parkplätze „Waldparkplatz 1+2“
  - 1.8. Parkplatz „Bericher Stein“
  - 1.9. Parkplatz „Bringhäuser Straße“
  - 1.10. Parkplatz „Ostufer“
  - 1.11. Parkplätze „Schloss Waldeck 1-3“
  - 1.12. Parkstreifen entlang der Landstraße 3256

- (5) Die erworbenen Parkscheine und Jahresparkscheine (§ 3 Abs. 4) gelten auf den in Abs. 4 genannten öffentlichen Plätzen des Stadtgebietes Waldeck. Die in der Nationalparkgemeinde Edertal gelösten Parkscheine gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit auch für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Nationalparkstadt Waldeck.
- (6) Für Wohnmobile sind auf folgenden Gebieten Wohnmobil-Parkplätze, neben den Kraftfahrzeugparkplätzen, ausgewiesen:
- 1.1. „Waldparkplatz 2“
  - 1.2. Parkplatz „Bericher Stein“
  - 1.3. Parkplatz „Bringhäuser Straße“
  - 1.4. Parkplatz „Schloß Waldeck 2“

## **§ 2 - Bewirtschaftung des Parkraums**

Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird entsprechend der Wertigkeit des Parkraumes für die Benutzung die Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung festgesetzt.

## **§ 3 - Entrichtung der Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 4 dieser Parkgebührenordnung sind bei Nutzung des gebührenpflichtigen Parkraums zu Beginn des Parkvorgangs für die gewünschte Parkdauer an einem der Parkscheinautomaten der Bewirtschaftungszone zu entrichten.
- (2) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 besteht die Möglichkeit, den Parkvorgang online abzuwickeln und die Parkgebühr auf diese Weise zu entrichten.
- (3) Ist die Funktionsfähigkeit der Vorrichtungen für mobiles Parken / Handyparken nach § 3 Abs. 2 dieser Parkgebührenordnung eingeschränkt oder nicht gegeben, ist die Parkgebühr entsprechend § 3 Abs. 1 dieser Parkgebührenordnung zu entrichten.
- (4) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 besteht für Personenkraftwagen die Möglichkeit der Nutzung eines Jahresparkscheins für das laufende Kalenderjahr. Dieser Jahresparkschein kann bei der Stadtverwaltung für ein Kalenderjahr erworben werden. Jahresparkscheine gelten nicht für Wohnmobile.

## **§ 4 - Höhe der Parkgebühren**

- (1) Folgende Parkgebühren gelten auf den in § 1 Abs. 4 dieser Parkgebührenordnung festgelegten Gebieten:

<b>Parkzeit</b>	<b>Parkgebühren</b>		
	<b>Netto</b>	<b>MwSt.</b>	<b>Brutto</b>
Bis zu 2 Stunden	1,26 €	0,24 €	1,50 €
Bis zu 4 Stunden	2,10 €	0,40 €	2,50 €
Tageskarte (Gültigkeit: 12 Stunden)	4,20 €	0,80 €	5,00 €

Jahresparkschein (gültig für ein Kalenderjahr)	42,02 €	7,98 €	50,00 €
---	---------	--------	---------

- (2) Für die Wohnmobile gelten auf den in § 1 Abs. 6 dieser Parkgebührenordnung ausgewiesenen Flächen folgende Gebühren:

Parkzeit	Parkgebühren		
	Netto	MwSt.	Brutto
Bis zu 2 Stunden	2,10 €	0,40 €	2,50 €
Bis zu 4 Stunden	4,20 €	0,80 €	5,00 €
Tageskarte; Gültigkeit: 24 Std. (bei Bedarf einschl. Übernachtungsgebühr)	8,40 €	1,60 €	10,00 €

- (3) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer der ausgewiesenen und in § 1 Abs. 4 dieser Parkgebührenordnung aufgeführten Parkflächen in der Zeit von Montag bis Sonntag jeweils von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ausnahme ist das Übernachten mit Wohnmobil nach Abs. 2. In diesem Fall entsteht die Gebühr, beziehungsweise wird fällig, von Montag bis Sonntag, jeweils ganztägig.

### § 5 - Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 30.03.2002 außer Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldeck, den 25.02.2022

(Dienstsiegel)

gez. Jürgen Vollbracht, Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 25.02.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Waldeck, den 25.02.2022

(Dienstsiegel)

gez. Jürgen Vollbracht, Bürgermeister